ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

# GV – heute und morgen

**Das schweizerische Obligationenrecht schreibt für die Aktiengesellschaft drei Organe vor. Die Generalversammlung (GV), den Verwaltungsrat (VR) und die Revisionsstelle, wobei auf Letztere bei kleineren Verhältnissen verzichtet werden kann. Auf welche Formalien gilt es bei der ordentlichen Generalversammlung zu achten?**

TEXT SANDRA MEISTER UND YVES ENDRASS

Die GV wird von Gesetzes wegen als das «oberste Organ» der Aktiengesellschaft bezeichnet. Ihr sind daher auch die wichtigsten Kompetenzen unübertragbar zugeordnet worden, wozu insbesondere die Wahl der anderen Organe, aber auch die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu zählen sind.

### Die ordentliche Generalversammlung heute

Die ordentliche GV findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle (beispielsweise weil der VR nicht mehr handlungsfähig ist) einberufen.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre werden durch schriftliche Mitteilung, die Inhaberaktionäre durch öffentliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und allenfalls weiterer statutarisch vorgesehenen Medien eingeladen.

### Traktandenliste und Anträge

In der Einberufung sind neben Ort und Zeit der Versammlung, die Traktanden sowie die Anträge des VR und allenfalls der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Verhandlungsgegenstände werden vom VR festgelegt und der VR ist gehalten die dazugehörigen Anträge zu stellen. Das Recht zur Traktandierung steht aber auch einem Aktionär zu, sofern er (allenfalls zusammen mit anderen Aktionären) mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder aber Aktien im Nennwert von eine Million Franken vertritt. Die Anmeldung der Traktanden durch den Aktionär hat rechtzeitig zu geschehen, so dass der Vorbereitungszeit des VR und der Einberufungsfrist von 20 Tagen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung. Ebenso keiner Ankündigung bedürfen Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen GV, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

In der Einberufung zur ordentlichen GV ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Diese Berichte sind daher spätestens 20 Tage vor der ordentlichen GV aufzulegen.

### Die Universalversammlung

Weniger formalistisch geht es bei der Universalversammlung zu und her: Als Universalversammlung wird eine GV bezeichnet, an welcher sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und diese mit der Durchführung einer Universalversammlung einverstanden sind. Bei einer Universalversammlung müssen die sonst zwingenden Vorschriften betreffend Einberufung und Traktandierung nicht eingehalten werden. Eine ordentlich einberufene GV kann bei Anwesenheit aller Aktionäre daher auch als Universalversammlung durchgeführt und über nicht gehörig traktandierte Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden. Das Erfordernis der Präsenz sämtlicher Aktionäre während der gesamten Versammlung führt jedoch dazu, dass die Universalversammlung beendet ist, sobald nur ein Aktionär die GV verlässt oder Widerspruch gegen die Durchführung einer Universalversammlung erhebt. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass eine Zustimmung auch stillschweigend erfolgen kann.

### Durchführung

Nicht zulässig ist eine GV auf dem Zirkulationsweg, wenn also alle Aktionäre abwesend wären. Mindestens ein Aktionär muss nach geltendem Recht somit physisch anwesend oder durch eine Drittperson (sofern dies statutarisch nicht ausgeschlossen ist) vertreten sein.

Bei der Generalversammlung müssen bestimmte Formalien eingehalten werden.

Foto: Keystone

Sofern in den Statuten nichts anderes festgehalten ist, kann der Durchführungsort der GV frei bestimmt werden. Die Wahl eines Durchführungsortes darf indes nicht missbräuchlich erfolgen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Ort für die GV gewählt wird, den zahlreiche Aktionäre gar nicht oder nur mit grossem Aufwand erreichen können. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Festlegung des Zeitpunkts der GV.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, also in der Regel dem VR-Präsidenten. Er kann beispielsweise die Redezeit beschränken oder das Wort entziehen (insbesondere bei Ehrverletzungen oder nicht themengerechten Äusserungen).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei wichtigen Beschlüssen (beispielsweise die Änderung des Gesellschaftszwecks) sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich. Da auf die vertretenen Stimmen abgestellt wird, zählen Stimmenthaltungen faktisch als Nein-Stimmen (laut Gesetzesentwurf zur Aktienrechtsrevision soll aber neu auf die abgegebenen Stimmen abgestellt werden). Der VR hat über die GV ein Protokoll zu führen.

### Die ordentliche Generalversammlung morgen: «Cyber-GV» und elektronische Teilnahme an der GV

Wir können mit dem heutigen Stand der Kommunikationstechnologie fast alles online erledigen - von der Urlaubsbuchung bis zum Universitätsstudium. Das Worldwideweb ermöglicht uns eine unkomplizierte und ortsunabhängige Erledigung verschiedenster Bedürfnisse.

Ein solches Bedürfnis besteht auch mit Bezug auf das Aktienrecht: Vor allem bei einem international diversifizierten Aktionariat wäre die Durchführung einer online GV durchaus wünschenswert.

Der Bundesrat hat diesen Wunsch aus der Wirtschaft aufgenommen und in seinem Entwurf zur Revision des Aktienrechts vom 21. Dezember 2007 vorgeschlagen, dass eine GV ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind und die Beschlüsse der GV keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen. Die Voten der Teilnehmer sollen durch elektronische Mittel an den jeweiligen Aufenthaltsort aller Teilnehmer übertragen werden.

Im Entwurf des Bundesrats wird ausserdem die Möglichkeit vorgesehen, dass Aktionäre ihre Aktionärsrechte an einer tatsächlich stattfindenden GV auf elektronischem Weg ausüben können. Voraussetzung dafür ist, dass die Statuten dies so vorsehen, die GV durch elektronische Mittel übertragen wird und die Voten der Aktionäre durch elektronische Mittel am Tagungsort übertragen werden. Dem Aktionär soll bei dieser Variante also freistehen, ob er physisch an der GV teilnehmen oder seine Aktionärsrechte lieber online ausüben möchte.

Noch sind die vom Bundesrat angepeilten Gesetzesänderungen jedoch Zukunftsmusik und es ist bis dato weder klar, wann noch in welcher Form die vorgeschlagenen Normen in Kraft treten. Nebst der gesetzlichen Änderung sind für die meisten Neuerungen von den einzelnen Aktiengesellschaften auch einige technische und organisatorische Hürden zu nehmen.

DIE AUTOREN

Sandra Meister und Yves Endrass sind Rechtsanwälte bei der Anwaltskanzlei Stiffler & Partner in Zürich. Nebst Gesellschaftsrecht beschäftigen sie sich unter anderem mit Vertragsrecht, Erbrecht und Zivilprozessrecht.
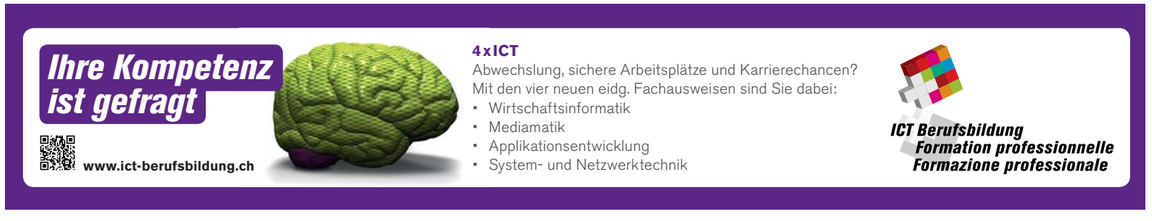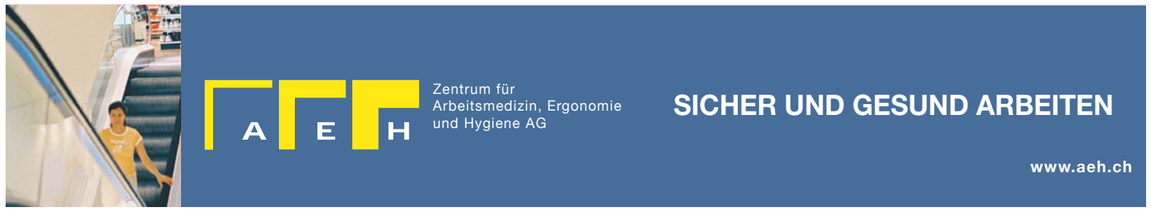
Anzeige